

Vorlage

Beratungsfolge	Datum	
Infrastrukturausschuss	22.09.2011	öffentlich

Bebauungsplan "Erholungsgebiet Feldmark" - Detailplan 6 - Wochenendhausgebiet Rath -Ergänzungsbeschluss zum Beschluss vom 21.07.2011-

Der Infrastrukturausschuss hat in seiner Sitzung am 21.07.2011 –Pkt. 9 d. N.- beschlossen, aus dem oben genannten Bebauungsplan die Festsetzungen zur Einfriedigungen ersatzlos zu streichen. Die Verwaltung ist beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten weiteren Abstimmung zu Festsetzungen in den Detailplänen zum Bebauungsplan „Erholungsgebiet Feldmark“ mit dem Kreisbauamt Warendorf ist herausgearbeitet worden, dass zum Detailplan 6 Nebenanlagen (Anzahl max. 2) bis zu einer Gesamtgröße von 10,00 m² zugelassen werden sollten. Insoweit ist der Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 21.07.2011 zweckentsprechend zu ergänzen.

Darüber hinaus wird seitens des Kreisbauamtes Warendorf darauf verwiesen, dass eine maximal zulässige Grundfläche im Bebauungsplan nicht festgesetzt wurde. In den textlichen Hinweisen wurde lediglich ausgeführt, dass die Wohnflächen des Wochenendhausgebietes auf 50,00 m² festgesetzt sind. Diese Festsetzung von Wohnflächen ist jedoch nach § 9 BauGB i. V. m. den Regelungen der Baunutzungsverordnung nicht zulässig. Statt der Wohnfläche wird angeregt, die Grundfläche aller baulichen Anlagen zu regeln. Die maximale Grundfläche der vorhandenen Wochenendhäuser beläuft sich auf 65,00 m².

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Infrastrukturausschuss.

Vorschlag der Verwaltung:

„Der Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 21.07.2011 –Pkt. 9 d. N.- wird dahingehend ergänzt, dass im Bebauungsplanbereich ‚Erholungsgebiet Feldmark‘ – Detailplan 6 – maximal zwei Nebenanlagen mit einer Gesamtgröße von maximal 10,00 m² zugelassen werden.

Darüber hinaus erfolgt zur Klarstellung im Rahmen der textlichen Festsetzungen statt der bislang festgesetzten Wohnfläche von maximal 50,00 m² eine Grundfläche von maximal 65,00 m² für alle Wochenendhäuser im Geltungsbereich des Detailplanes 6.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 21.07.2011 –Pkt. 9 d. N.- wonach die Verwaltung beauftragt ist, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

DBgm.